

Haushaltsbegleitgesetz 2022

Vorblatt

A. Zielsetzung

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2022 werden gesetzliche Änderungen, die zur Umsetzung verschiedener im Entwurf des Staatshaushaltsplans 2022 enthaltener Maßnahmen notwendig sind, in einem Artikelgesetz zusammengefasst.

B. Wesentlicher Inhalt

§ 18 Absatz 2a Satz 2 des Gesetzes für die Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz – PSchG) wird redaktionell angepasst.

Die Neufassung von § 15 Absatz 3 des Gesetzes über die Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg (ForstBW-Gesetz – ForstBWG) verstetigt die finanzielle Grundlage für die über den Bedarf von Forst Baden-Württemberg hinausgehende Ausbildung von Forstwirtinnen und Forstwirten für Dritte.

Anlage 1 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) wird aufgrund der Änderung der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen (Werkreal-, Haupt- und Realschullehramtsprüfungsordnung – WHRPO I) angepasst. Außerdem wird für die naturwissenschaftlich-technische Leitung des Kriminaltechnischen Instituts beim Landeskriminalamt ein Amt in Besoldungsgruppe A 15 mit Amtszulage ausgebracht.

Die Änderung von § 5 des Gesetzes zur Errichtung eines Beteiligungsfonds des Landes Baden-Württemberg (Beteiligungsfondsgesetz Baden-Württemberg – BetFoG) hat zum Ziel, nicht benötigte Mittel in Höhe von 980 000 000 Euro zu entnehmen, um diese entsprechend der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers einer anderweitigen Verwendung zuzuführen.

Die Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 (AG-ZensG 2021) verschiebt insbesondere den Zensusstichtag und weitere Stichtage. Damit wird die entsprechende Verschiebung beim Bund aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie nachgezogen.

Mit den Änderungen im Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz – FAG) werden insbesondere die Kommunalfinanzen des Jahres 2021 stabilisiert und der Öffentliche Gesundheitsdienst gestärkt.

C. Alternativen

Alternativ zur Neufassung von § 15 Absatz 3 ForstBWG besteht die Möglichkeit, die zentrale Forstwirtausbildung über den Eigenbedarf von Forst Baden-Württemberg hinaus ab dem Jahr 2022 einzustellen.

Alternativ zur Änderung von § 5 BetFoG könnten die Mittel im Sondervermögen bis zu dessen Auflösung auf unbestimmte Zeit ungenutzt verbleiben.

Zu den übrigen Gesetzesänderungen bestehen keine Alternativen.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Durch die Neufassung von § 15 Absatz 3 ForstBWG entstehen Gesamtkosten in Höhe von 7,5 Millionen Euro pro Ausbildungsjahrgang.

Mit der Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg entstehen jährliche Mehrkosten in Höhe von rund 4 600 Euro, die aus strukturellen Umschichtungen gegenfinanziert werden.

Durch die Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 werden Mehrkosten in Höhe von 572 500 Euro verursacht, die jedoch im Rahmen der bestehenden Haushaltsansätze beziehungsweise der in der Mittelfristigen Finanzplanung getroffenen Vorsorge gedeckt werden können.

Durch die Änderung im Finanzausgleichsgesetz entstehen im Jahr 2021 Mehrkosten von 355 Millionen Euro und im Jahr 2022 von 13,3605 Millionen Euro. Letztere werden aus zusätzlichen Mitteln des Landesanteils an der Umsatzsteuer auf Basis des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst gegenfinanziert. Im Übrigen entstehen keine Kosten für die öffentlichen Haushalte.

E. Kosten für Private

Es entstehen keine Kosten für Private.

Haushaltsbegleitgesetz 2022

Vom 23. September 2021

Artikel 1

Änderung des Privatschulgesetzes

In § 18 Absatz 2a Satz 2 des Privatschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 83) geändert worden ist, wird die Angabe „13“ durch die Angabe „15“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg

§ 15 Absatz 3 des Gesetzes über die Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 169), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 421, 425) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Forst Baden-Württemberg erfüllt die Aufgaben nach § 3 Absatz 3, Absatz 4 Nummer 2, 3 und 5 sowie Absatz 5 im Umfang der durch die Zuführung aus dem Landeshaushalt bereitgestellten Mittel sowie durch Einnahmen in bisheriger Höhe. Die Aufgabe nach § 3 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe b wird von Forst Baden-Württemberg gegen Erstattung der Vollkosten durch das Land übernommen. Nimmt Forst Baden-Württemberg Aufgaben der überbetrieblichen Berufsausbildung für die Landesforstverwaltung wahr, erfolgt dies ebenfalls gegen Erstattung der Vollkosten. Das Nähere zu Satz 2 und 3 regeln das Land und Forst Baden-Württemberg im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrags.“

Artikel 3

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 182, 191) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt Besoldungsgruppe A 13 wird bei der Amtsbezeichnung „Lehrer¹⁾“ mit Funktionszusätzen den bisherigen Funktionszusätzen der Funktionszusatz „- mit der Befähigung für das Lehramt Sekundarstufe I“ vorangestellt.
2. Im Abschnitt Besoldungsgruppe A 15 wird nach der Amtsbezeichnung „D i r e k t o r“ folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz eingefügt:
„Direktor⁸⁾
als naturwissenschaftlich-technischer Leiter des Kriminaltechnischen Instituts beim Landeskriminalamt und zugleich Leiter eines wissenschaftlichen Fachbereichs beim Kriminaltechnischen Institut“.

Artikel 4

Zweites Gesetz zur Änderung des Beteiligungsfondsgesetzes Baden-Württemberg

§ 5 des Beteiligungsfondsgesetzes Baden-Württemberg vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 944), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 200) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Dem Beteiligungsfonds werden im Haushaltsjahr 2022 einmalig 980 000 000 Euro entnommen.“

Artikel 5

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021

Das Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 in der Fassung vom 19. März 2020 (GBl. S. 177) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und in § 1 Absatz 1, § 3 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 7 Absatz 2 und Absatz 3 sowie den §§ 8 Absatz 2, 11, 12 Satz 1 und 13 wird die Angabe „2021“ jeweils durch die Angabe „2022“ ersetzt.
2. In § 2 wird die Angabe „16. Mai 2021“ durch die Angabe „15. Mai 2022“ ersetzt.
3. § 3 Absatz 1 Satz 3 und 4 werden aufgehoben.
4. In § 7 Absatz 1 wird jeweils die Angabe „2021“ durch die Angabe „2022“ ersetzt und nach der Angabe „(BGBl. I S. 1851)“ werden die Wörter „in seiner Fassung nach den Änderungen durch das Gesetz zur Verschiebung des Zensus in das Jahr 2022 und zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2675)“ eingefügt.
5. In § 14 Absatz 1 wird die Angabe „43 800 000“ durch die Angabe „44 372 500“ ersetzt.
6. In § 14 Absatz 2 wird die Angabe „14 256 000“ durch die Angabe „14 442 337“, die Angabe „4 320 000“ durch die Angabe „4 376 466“, die Angabe „25 224 000“ durch die Angabe „25 553 697“ und jeweils die Angabe „16. Mai 2021“ durch die Angabe „15. Mai 2022“ ersetzt.
7. In § 14 Absatz 3 wird die Angabe „1. Juni 2021“ durch die Angabe „1. Juni 2022“, die Angabe „30 660 000“ durch die Angabe „31 060 750“, die Angabe „30. Juni 2020“ durch die Angabe „30. Juni 2021“, die Angabe „§ 5 Absatz 2 Nummer 2 ZensG 2021“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 2 Nummer 2 ZensG 2022“ und die Angabe „16. Mai 2021“ durch die Angabe „15. Mai 2022“ ersetzt.
8. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a

Verordnungsermächtigung

Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Zeitpunkte in § 14 Absatz 2 und Absatz 3 zu verschieben,
2. den Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2022 zu verschieben,

soweit dies erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Durchführung des Zensus 2022 zu gewährleisten. Diese Regelung gilt nur, wenn der Zensusstichtag durch Bundesrecht verschoben wird.“

9. In § 15 wird die Angabe „2029“ durch die Angabe „2030“ ersetzt.
10. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 6

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 181, 182) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „833,2 Millionen Euro im Jahr 2021, 785,3 Millionen Euro im Jahr 2022, 874,4 Millionen Euro in den Jahren 2023 und 2024 sowie 904,4 Millionen Euro ab dem Jahr 2025“ durch die Wörter „497,2 Millionen Euro im Jahr 2021, 821,9 Millionen Euro im Jahr 2022, 889,5 Millionen Euro im Jahr 2023, 892,5 Millionen Euro im Jahr 2024, 925,6 Millionen Euro im Jahr 2025, 927,1 Millionen Euro im Jahr 2026 sowie 904,4 Millionen Euro ab dem Jahr 2027“ ersetzt.

Artikel 7

Weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), das zuletzt durch Artikel 6 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„Im Jahr 2022 wird der sich aus den Sätzen 2 bis 5 ergebende Betrag um 13,5103 Millionen Euro erhöht.“

b) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7 und wie folgt gefasst:

„Der Zuweisungsbetrag wird auf die einzelnen Stadt- und Landkreise wie folgt aufgeteilt:

Kreis	Prozent
Stuttgart, Stadtkreis	3,528
Böblingen	3,200
Esslingen	3,124
Göppingen	2,178
Ludwigsburg	3,160
Rems-Murr-Kreis	3,116
Heilbronn, Stadtkreis	0,854
Heilbronn, Landkreis	2,884
Hohenlohekreis	1,652
Schwäbisch Hall	3,005
Main-Tauber-Kreis	2,304
Heidenheim	1,361
Ostalbkreis	3,123
Baden-Baden, Stadtkreis	0,352
Karlsruhe, Stadtkreis	0,695
Karlsruhe, Landkreis	3,970
Rastatt	2,277
Heidelberg, Stadtkreis	0,486
Mannheim, Stadtkreis	2,073
Neckar-Odenwald-Kreis	2,380
Rhein-Neckar-Kreis	4,360
Pforzheim, Stadtkreis	0,389
Calw	1,789

Enzkreis	2,015
Freudenstadt	1,808
Freiburg, Stadtkreis	0,604
Breisgau-Hochschwarzwald	3,862
Emmendingen	2,063
Ortenaukreis	4,642
Rottweil	1,912
Schwarzwald-Baar-Kreis	2,346
Tuttlingen	1,697
Konstanz	2,192
Lörrach	2,169
Waldshut	2,303
Reutlingen	2,584
Tübingen	1,838
Zollernalbkreis	2,227
Ulm, Stadtkreis	0,497
Alb-Donau-Kreis	2,843
Biberach	2,356
Bodenseekreis	2,055
Ravensburg	3,565
Sigmaringen	2,162
<hr/>	
Summe	100,000“

2. In § 21 Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Sozialhilfe“ die Angabe „, der Eingliederungshilfe“ eingefügt.
3. § 29 c Absatz 2 Satz 7 wird aufgehoben.
4. § 39 wird folgender Absatz 41 angefügt:

„(41) Abweichend von § 20 Satz 4 werden der Aufteilung der Mittel im Jahr 2023 die kurtaxepflichtigen Übernachtungen des Jahres 2018 zu Grunde gelegt. Im

Jahr 2024 werden der Aufteilung der Mittel die kurtaxepflichtigen Übernachtungen des Jahres 2022 zu Grunde gelegt. Mit den kurtaxepflichtigen Übernachtungen des Jahres 2022 wird in einen neuen Dreijahresturnus eingetreten.“

Artikel 8

Weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBI. S. 14), das zuletzt durch Artikel 7 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 29 c Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2023“ und die Angabe „136“ durch die Angabe „59,4“ ersetzt.

Artikel 9

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft, soweit in den Absätzen 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. August 2020 in Kraft.

(3) Artikel 6 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

(4) Artikel 8 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Stuttgart, den 23. September 2021

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2022 werden gesetzliche Änderungen, die zur Umsetzung verschiedener im Entwurf des Staatshaushaltsplans 2022 enthaltener Maßnahmen notwendig sind, in einem Artikelgesetz zusammengeführt.

II. Inhalt

a) Änderung des Privatschulgesetzes

Die Änderung des § 18 Absatz 2a Satz 2 PSchG beinhaltet eine notwendige, redaktionelle Anpassung.

b) Änderung des ForstBW-Gesetzes

Eine über den Bedarf der Anstalt Forst Baden-Württemberg hinausgehende Forstwirtausbildung für Dritte ist derzeit im ForstBW-Gesetz nur bis zum Ende des Jahres 2021 durch eine Zuführung aus dem Landeshaushalt abgesichert. Über die weitere Finanzierung entscheidet der Landtag. Der nach dem Jahr 2021 vorgesehene „Pakt für Ausbildung“ zwischen dem Land, waldbesitzenden Kommunen und Dienstleistern ist aufgrund der derzeit schwierigen Ertragslage der Waldbesitzenden und auch Corona-bedingt nicht zustande gekommen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass der Forstsektor durch zahlreiche Kleinunternehmen und Kommunen mit nur wenigen Forstwirten geprägt ist, die eine Ausbildung von Forstwirtinnen oder Forstwirten nicht oder nicht in der erforderlichen Qualität und Kontinuität leisten können. Nur durch eine Konzentration der Ausbildung bei einem großen professionellen Betrieb wie der Anstalt Forst Baden-Württemberg kann das erforderliche Niveau einer Forstwirtausbildung sichergestellt werden. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund der besonderen Herausforderungen, die der Klimawandel an die Bewirtschaftung und den Umbau der

Wälder stellt. Mit der Verstetigung der Zuführung aus dem Landeshaushalt an die Anstalt Forst Baden-Württemberg wird gewährleistet, dass das erreichte hohe Ausbildungsniveau in der Forstwirtschaft beibehalten wird, die bestehenden Ausbildungsstellen im ländlichen Raum flächig erhalten und modernisiert werden sowie die Gewinnung von Nachwuchskräften im ländlichen Raum für den Beruf als Forstwirtin oder Forstwirt attraktiv und planbar ausgestaltet werden kann.

c) Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Die Lehrkräfte der Sekundarstufe I stehen erstmals zum Schuljahr 2022/2023 zur Einstellung in den Schuldienst an, weshalb in der Anlage 1 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg bei der Amtsbezeichnung „Lehrer¹⁾“ der Funktionszusatz „- mit der Befähigung für das Lehramt Sekundarstufe I“ für die Ernennung dieser Lehrkräfte zu ergänzen ist. Außerdem soll für die naturwissenschaftlich-technische Leitung des Kriminaltechnischen Instituts beim Landeskriminalamt ein Amt in Besoldungsgruppe A 15 mit Amtszulage ausgebracht werden.

d) Zweites Gesetz zur Änderung des Beteiligungsfondsgesetzes Baden-Württemberg

Das Gesetz in seiner bisherigen Form sieht die Errichtung eines nichtrechtsfähigen Sondervermögens gemäß § 113 Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg zur Stützung der Realwirtschaft durch Stabilisierungsmaßnahmen in Ergänzung zu den durch Land und Bund bereitgestellten Corona-Hilfsprogrammen vor. Mithilfe der Stabilisierungsmaßnahmen soll die wirtschaftliche Eigenkapitalbasis von Unternehmen gestärkt werden, deren Eigenkapitalbasis in Folge der Covid-19-Pandemie geschwächt ist, um so die Kreditfähigkeit der Unternehmen und damit deren Stabilität zu bewahren oder wiederherzustellen. Zur Förderung der von diesem Gesetz begünstigten Unternehmen im Rahmen der geplanten Stabilisierungsmaßnahmen durch den Beteiligungsfonds wurden dem Sondervermögen im Haushaltsjahr 2020 Mittel in Höhe von 1 000 000 000 Euro zugeführt. Die Gewährung der Stabilisierungsmaßnahmen für Unternehmen ist jedoch nach § 15 BetFoG auf den 30. September 2021 befristet. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Anträge und der damit verbundenen beziehungsweise prognostizierten Ausgaben wurde deutlich, dass von den zugeführten

1 000 000 000 Euro Mittel in Höhe von 980 000 000 Euro nicht weiter für die Realisierung des Beteiligungsfonds benötigt werden. Damit die nicht benötigten Mittel anderweitig verwendet werden können, ist das Volumen des Beteiligungsfonds durch Änderung von § 5 BetFoG zu reduzieren.

e) Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021

Der Bund hat aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf das öffentliche Leben durch Gesetz vom 3. Dezember 2020 den Zensusstichtag sowie weitere Datenerhebungen in Vorbereitung des Zensus verschoben. Als neuer Stichtag wurde der 15. Mai 2022 festgelegt.

Durch die Änderung wird das Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 an das Zensusgesetz 2021 angepasst, das zwischenzeitlich in Zensusgesetz 2022 umbenannt wurde. Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über Volks- und Wohnungszählungen (ABl. I 218 vom 13.8.2008, S. 14), die gemeinschaftsweite Volks- und Wohnungszählungen für das Jahr 2021 vorschreibt.

Mit dem vorliegenden Änderungsgesetz wird das „Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021“ in „Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2022“ umbenannt. Das Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2022 enthält die zur Durchführung des registergestützten Zensus im Jahre 2022 in Baden-Württemberg notwendigen ergänzenden Bestimmungen und stellt so sicher, dass die im Rahmen des Zensus 2022 anfallenden Arbeiten arbeitsteilig vom Statistischen Landesamt und von örtlichen Erhebungsstellen erledigt werden können. Örtliche Erhebungsstellen werden verpflichtend bei Gemeinden mit mindestens 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern und bei den Landkreisen sowie optional bei großen Kreisstädten mit weniger als 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern eingerichtet.

Durch dieses Änderungsgesetz sollen die aufgrund der Verschiebung notwendigen Anpassungen an den geänderten Stichtag nachvollzogen werden. Außerdem wird dem Bundesgesetzgeber folgend die Möglichkeit einer weiteren Stichtagsanpassung im Verordnungswege geschaffen.

f) Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Artikel 6 bis 8)

Mit den Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes werden

- der Finanzausgleichsmasse im Jahr 2022 zusätzliche Mittel zur Stärkung der Steuerkraft der Kommunen wegen der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie zugeführt sowie gleichzeitig in den Jahren 2022 bis 2026 Anpassungen vorgenommen, um Mittel, die den Ländern über den Länderanteil an der Umsatzsteuer für konkrete Zwecke zur Verfügung gestellt werden, einer zielgerichteten Allokation zuzuführen,
- die Zuweisungen nach § 11 Absatz 4 FAG zur Stärkung der Gesundheitsämter und zur Stärkung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes bei den Stadtkreisen 2022 erhöht und die Verteilungsregelungen entsprechend angepasst,
- eine Abweichung vom Dreijahresturnus bei der Ermittlung der Übernachtungszahlen im Fremdenverkehrslastenausgleich aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie vorgenommen,
- ein Anrechnungsbetrag für die Finanzaufwendungen des Landes für ausgefallene Elternbeiträge und Gebühren bei der Förderung der Kleinkindbetreuung im Jahr 2023 in Höhe von 59,4 Millionen Euro normiert sowie
- redaktionelle Anpassungen und Bereinigungen vorgenommen.

III. Alternativen

Zur Änderung des Privatschulgesetzes besteht keine Alternative.

Alternativ zur Neufassung von § 15 Absatz 3 ForstBWG besteht die Möglichkeit, die zentrale Forstwirtausbildung über den Eigenbedarf von Forst Baden-Württemberg hinaus ab dem Jahr 2022 einzustellen. Dies hätte jedoch zur Folge, dass das derzeit bestehende einheitliche, qualitativ hochwertige Ausbildungsniveau nicht mehr gewährleistet werden kann. Die dauerhafte Wahrung gesetzlicher Standards bei der Waldbewirtschaftung und die Erhaltung der Waldfunktionen wären in Frage gestellt. Hinzu käme der Wegfall von Ausbildungsstellen im ländlichen Raum, auch mit weitreichenden Konsequenzen für den Berufsstand an sich sowie das in der Forstwirtausbildung eingesetzte Personal.

Alternativ zur Änderung des Beteiligungsfondsgesetzes Baden-Württemberg könnten die Mittel im Sondervermögen des Beteiligungsfonds bis zu dessen Auflösung auf unbestimmte Zeit ungenutzt verbleiben.

Zur Änderung der Anlage 1 zum Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg und des Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 besteht keine Alternative.

Zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes besteht keine Alternative.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Neufassung von § 15 Absatz 3 ForstBWG entstehen Gesamtkosten in Höhe von 7,5 Millionen Euro pro Ausbildungsjahrgang, die sich aus der durchschnittlichen Ausbildungsdauer, der Anzahl von Ausbildungsplätzen über den Eigenbedarf von Forst Baden-Württemberg hinaus und den jährlichen Kosten je Ausbildungsplatz ergeben. Dies entspricht, unter Berücksichtigung der Kostensteigerung, den bisher jährlich über den Zuführungsbetrag an Forst Baden-Württemberg aus dem Landeshaushalt geleisteten Zahlungen für die Ausbildung über Bedarf und stellt eine Verstetigung der bis Ende 2021 bereits im Landeshaushalt hierfür enthaltenen Finanzmittel dar. Forst Baden-Württemberg kann pro Ausbildungsjahrgang in Ergänzung zu den 40 für den Eigenbedarf notwendigen Ausbildungsplätzen maximal 60 Ausbildungsplätze für die Ausbildung von Forstwirtinnen oder Forstwirten bereitstellen. Die durchschnittliche Ausbildungsdauer beträgt 2,5 Jahre. Diese Zahl entspricht auch den pro Jahr parallel laufenden Ausbildungsjahrgängen bei Forst Baden-Württemberg. Bei den Kosten pro Ausbildungsplatz sind neben den unmittelbaren Kosten wie Ausbildungsvergütung, Körperschutzausrüstung und Ausbildungslehrgängen auch die indirekten Kosten wie Immobilienunterhalt der Ausbildungsstützpunkte und die Personalkosten für die Ausbildungsmeister und Ausbildungsgehilfen zu berücksichtigen. Alles einberechnet belaufen sich die jährlichen Gesamtkosten pro Ausbildungsplatz auf circa 50 000 Euro.

Mit der Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg entstehen durch die Ausbringung eines Amtes für die naturwissenschaftlich-technische Leitung des Kriminaltechnischen Instituts beim Landeskriminalamt in Besoldungsgruppe A 15

mit Amtszulage jährliche Mehrkosten in Höhe von rund 4 600 Euro, die aus strukturellen Umschichtungen innerhalb der Polizei gegenfinanziert werden.

Durch die Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 werden Mehrkosten bei der Kostenerstattung an die Kommunen in Höhe von 572 500 Euro verursacht.

Mit der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

- erhöht das Land zur Stärkung der Zuweisungen im kommunalen Finanzausgleich die Finanzausgleichsmasse nach § 1 Absatz 1 FAG im Jahr 2021 um 355 Millionen Euro,
- werden zur Stärkung der Gesundheitsämter als untere Gesundheitsbehörden die Zuweisungen nach § 11 Absatz 4 FAG um 13,3605 Millionen Euro im Jahr 2022 erhöht. Die Gegenfinanzierung erfolgt insoweit aus zusätzlichen Mitteln im Rahmen des Landesanteils an der Umsatzsteuer auf Basis des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst,
- erhalten die Stadtkreise Heilbronn, Karlsruhe, Pforzheim und Stuttgart zusätzliche Finanzaufweisungen in Höhe von jeweils 37 450 Euro pro Jahr zur Finanzierung einer halben Stelle für den gesundheitlichen Verbraucherschutz. Im Gegenzug wird die Zurverfügungstellung je einer halben Stelle A 14 im Abordnungswege durch das Land eingestellt.

Im Übrigen entstehen keine Kosten für die öffentlichen Haushalte.

V. Sonstige Kosten für Private

Es entstehen keine sonstigen Kosten für Private.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Privatschulgesetzes)

Durch das Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes vom 23. Juli 2020, das zum 1. August 2020 in Kraft getreten ist, wurden neue Kopfsätze für die Physiotherapie- und Logopädieschulen eingeführt. Diese wurden als neue Nummern 14 und 15 in § 18 Absatz 2a Satz 1 aufgenommen. Bei dieser Änderung ist versehentlich unterblieben, den Anwendungsbereich des § 18 Absatz 2a Satz 2 auch auf die Nummern 14 und 15 zu beziehen.

Nur unter Einbeziehung dieses Satzes 2, wonach sich die aus Satz 1 jeweils ergebenden Beträge – mit Ausnahme der Nummer 6 – um den jeweiligen Prozentsatz des zustehenden ehebezogenen Teils des Familienzuschlags zuzüglich des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags für zwei Kinder erhöhen, kann der gesetzlich geregelte Anspruch auf Förderung von 80 Prozent der Bruttokosten vergleichbarer öffentlicher Schulen gewährleistet werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des ForstBW-Gesetzes)

Mit der Neufassung von § 15 Absatz 3 wird die Zuführung aus dem Landeshaushalt für die Finanzierung einer Forstwirtausbildung für Dritte verstetigt. Damit wird die Ausbildung von Forstwirtinnen und Forstwirten für alle Waldbesitzenden bei der Anstalt Forst Baden-Württemberg als dauerhafter Bildungsauftrag im öffentlichen Interesse begriffen. Gleichzeitig wird ein einheitliches, qualitativ hochwertiges Ausbildungsniveau über alle Themenbereiche der Ausbildung hinweg gesichert und die gesetzlichen Standards bei der Waldbewirtschaftung sowie die Erhaltung der Waldfunktionen gefestigt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg)

Zu Nummer 1

Mit der Änderung der Werkreal-, Haupt- und Realschullehramtsprüfungsordnung II 2014 wurde § 28 WHRPO I dahingehend angepasst, dass bei erfolgreichem Abschluss des Vorbereitungsdienstes die Lehrbefähigung für die Laufbahn des gehobenen

Schuldienstes für das Lehramt Sekundarstufe I erworben wird. Die Verordnung in der so geänderten Fassung ist erstmals für Anwärtnerinnen und Anwärter, die den Vorbereitungsdienst im Februar 2021 begonnen haben, anwendbar. Die neu ausgebildeten Lehrkräfte stehen erstmals zum Schuljahr 2022/2023 zur Einstellung in den Schuldienst an.

Die Anlage 1 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (Landesbesoldungsordnung A) ist vor diesem Hintergrund in der Besoldungsgruppe A 13 entsprechend anzupassen und bei der Amtsbezeichnung Lehrer der Funktionszusatz „- mit der Befähigung für das Lehramt Sekundarstufe I“ aufzunehmen. Der bisherige Funktionszusatz „mit der Befähigung für das Lehramt Werkreal-, Haupt- und Realschule“ bleibt erhalten, da Lehrkräfte, die die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Schuldienstes für das Lehramt Werkreal-, Haupt- und Realschule erworben haben, weiter in dieses Amt ernannt werden. Bei der Aufnahme des weiteren Funktionszusatzes handelt es sich um eine zwingende Anpassung im Nachgang zur Änderung der Werkreal-, Haupt- und Realschullehramtsprüfungsordnung I.

Zu Nummer 2

Die Vielfalt der Aufgabenstellungen des Kriminaltechnischen Instituts (KTI) des Landeskriminalamts Baden-Württemberg (LKA BW) wird organisatorisch in fünf Fachbereichen mit 16 Fachgruppen abgebildet. Die Akkreditierung nach ISO 17025:2018 erfordert zwingend eine naturwissenschaftlich-technische Leitung, die nicht von einem Angehörigen des Polizeivollzugsdienstes in der Funktion der Leitung des KTI wahrgenommen werden kann.

Der naturwissenschaftlich-technischen Leitung obliegt die wissenschaftlich-technische Fachaufsicht und Koordination über die Laborfachbereiche sowie die Beratung bei fachbereichs- und fachgruppenübergreifenden Themen. Gleichzeitig soll die naturwissenschaftlich-technische Leitung einen wissenschaftlichen Fachbereich leiten. Gegenüber den Leitungen der anderen wissenschaftlichen Fachbereiche handelt es sich um eine herausgehobene Funktion, für die ein Amt in Besoldungsgruppe A 15 mit Amtszulage ausgebracht werden soll.

Zu Artikel 4 (Zweites Gesetz zur Änderung des Beteiligungsfondsgesetzes Baden-Württemberg)

Der neu eingefügte § 5 Absatz 3 BetFoG normiert, dass von den dem Sondervermögen zugeführten Mitteln nach § 5 Absatz 1 Satz 1 BetFoG Mittel in Höhe von 980 000 000 Euro im Haushaltsjahr 2022 entnommen werden. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Haushaltsgesetzgeber.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021)

Die Anpassungen aufgrund der Verschiebung des Stichtags für den Zensus und weiterer Daten durch den Bundesgesetzgeber werden hierdurch im Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021, das damit als Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2022 bezeichnet wird, nachvollzogen.

Zu Nummer 1

Änderungen betreffen die neue Bezeichnung des Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2022 und damit des Zensus 2022. Ferner wurde durch den Bundesgesetzgeber das Zensusgesetz 2021 in das Zensusgesetz 2022 umbenannt. Da das Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2022 wiederholt darauf Bezug nimmt, muss diese Änderung nachgebildet werden.

Zu Nummer 2

Der Stichtag wird in § 2 AGZensG 2022 von 16. Mai 2021 auf 15. Mai 2022 verschoben.

Zu Nummer 3

Die §§ 3 Absatz 1 Satz 3 und Satz 4 werden aufgehoben, da die Festlegung, welche Kommunen eine Erhebungsstelle einrichten, inzwischen getroffen wurde und somit das Regelungsbedürfnis entfallen ist.

Zu Nummer 4

Es wird jeweils der Verweis auf das Zensusgesetz 2022 des Bundes aktualisiert, da zwischenzeitlich aufgrund der Verschiebung eine neue Fassung gilt.

Zu Nummer 5, 6 und 7

In § 14 werden die Zeitpunkte der Finanzausweisungen an die Kommunen entsprechend der Verschiebung um ein Jahr verschoben. Die ursprüngliche Meldedatenlieferung nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 ZensG 2021 wurde vom Bund ausgesetzt. Ebenso wenig ist die Stichprobenziehung rechtzeitig erfolgt. Daher war die Verschiebung unumgänglich.

In § 14 wird ferner die Finanzierung der Erhebungsstellen geregelt. Für die Einrichtung und den Betrieb kommunaler Erhebungsstellen erhalten die Kommunen in Baden-Württemberg eine Zuweisung. Im Zensusausführungsgesetz 2021 ist sie auf 43,8 Millionen Euro beziffert. Zur Berechnung des Betrags wurde die Zuweisung für den vorherigen Zensus im Jahr 2011 fortgeschrieben. Unter anderem wurde der Inflationsausgleich einberechnet. Dies muss unter dem Gesichtspunkt der Regelungswahrheit und -klarheit angepasst werden. Es ergibt sich eine Steigerung um 1,3 Prozent oder 572 500 Euro. Insgesamt beläuft sich die Zuweisung damit auf 44 372 500 Euro.

Zu Nummer 8

Der Bund hat durch das Gesetz zur Verschiebung des Zensus in das Jahr 2022 und zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2675) die Möglichkeit geschaffen, den Stichtag durch eine Rechtsverordnung erneut zu verschieben. Hierfür wäre die Zustimmung des Bundesrates nötig. Diese Möglichkeit muss im Landesrecht nachgezeichnet werden, um gleichlaufend auf eine entsprechende Änderung des Bundes reagieren zu können.

Zu Nummer 9

In § 15 wird der Geltungszeitraum des Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2022 korrespondierend zur Verschiebung um ein Jahr verlängert. Bei der Geltungsdauer des Gesetzes wird berücksichtigt, dass ein ausreichender Zeitraum für die rechtskräftige Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen erforderlich ist.

Zu Artikel 6 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Zur Stabilisierung der kommunalen Haushalte wird angesichts der in der Steuerschätzung vom Mai 2021 gegenüber der Steuerschätzung vom Oktober 2019 prognostizierten Rückgänge im kommunalen Finanzausgleich und bei den sonstigen kommunalen Steuern und Steuerbeteiligungen die kommunale Finanzausgleichsmasse im Jahr 2021 gemäß Nummer 1.1 der Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 5. Juli 2021 über eine Anpassung des Festbetrags nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 FAG mit 355 Millionen Euro durch das Land gestärkt (Drucksache 17/500).

Außerdem werden gemäß Nummer 3 der Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 5. Juli 2021 die der kommunalen Finanzausgleichsmasse zufließenden, vom Bund für die Umsetzung des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst in den Jahren 2021 bis 2026 und für das Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche für die Jahre 2021 und 2022“ zur Verfügung gestellten Mittel, einer zielgerichteten Verwendung zugeführt.

Die Regelung zur Umsetzung des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst in den Jahren 2022 bis 2026 erfolgt im Vorgriff auf die noch zu schaffenden bundesrechtlichen Regelungen. Sollten sich auf Bundesebene Änderungen ergeben, die zu einer anderen Mittelüberlassung an das Land und zu anderen Beträgen nach dem Verbundquotenautomatismus führen, sind die entsprechenden Erhöhungen mit den kommunalen Landesverbänden erneut abzustimmen.

Übersicht zur Anpassung des Kürzungsbetrags nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 FAG:

Jahr	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Maßnahme							
Kürzung der Finanzausgleichsmasse nach geltendem Recht (Stand 1. Januar 2021)	833,2	785,3	874,4	874,4	904,4	904,4	904,4

Verminderung zur Kompensation der mit der Steuerschätzung im Mai 2021 gegenüber der Steuerschätzung im Oktober 2019 prognostizierten Steuerbeteiligungen der Kommunen	-355,0						
Erhöhung, damit die vollen Mittel des Bundes aus dem „Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst“ dem Landeshaushalt für entsprechende Zuweisungen zufließen	6,0	10,6	15,1	18,1	21,2	22,7	
Erhöhung, damit die vollen Mittel des Bundes für das Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche für die Jahre 2021 und 2022“ dem Landeshaushalt für entsprechende Zuweisungen zufließen	13,0	26,0					
Beträge § 1 Absatz 1 Nr. 1 FAG für Gesetz neu	497,2	821,9	889,5	892,5	925,6	927,1	904,4

Zu Artikel 7 (Weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die aktuelle Covid-19-Pandemie verdeutlicht die elementare Rolle des Öffentlichen Gesundheitsdienstes auf dem Gebiet des Infektionsschutzes.

Im Rahmen der Umsetzung des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst werden den Stadt- und Landkreisen Mittel für die Schaffung folgender Stellen bei den Gesundheitsämtern als untere Gesundheitsbehörden zur Verfügung gestellt:

Gesundheitsämter	Stellen	Finanzzuweisungen über FAG *
Landkreise	80,75 Stellen gehobener Dienst 113 Stellen mittlerer Dienst	Rund 11,0788 Millionen Euro
Stadtkreise Stuttgart, Mannheim, Heilbronn	17 Stellen höherer Dienst 7,75 Stellen gehobener Dienst 11,5 Stellen mittlerer Dienst	Rund 2,2817 Millionen Euro

** Inklusive Sachkosten für den höheren Dienst bei den Landratsämtern*

Der Verteilungsschlüssel wird entsprechend den anteiligen Beträgen angepasst.

Im Rahmen der Stärkung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes bei den Land- und Stadtkreisen wurde seit 2020 den Stadtkreisen Heilbronn, Karlsruhe, Pforzheim und Stuttgart zunächst jeweils eine halbe Stelle im Abordnungswege zur Verfügung gestellt. Anstelle der Abordnungen erhalten die Stadtkreise Heilbronn, Karlsruhe, Pforzheim und Stuttgart ab 2022 zusätzliche Finanzzuweisungen in Höhe von jeweils 37 450 Euro pro Jahr zur Finanzierung einer eigenen halben Stelle in Besoldungsgruppe A 14.

Zu Nummer 2 und 3

Die Änderungen dienen allein redaktionellen Bereinigungen.

Zu Nummer 4

Die Mittel nach § 20 werden auf die einzelnen Gemeinden nach dem Verhältnis der kurtaxepflichtigen Übernachtungen in den nach dem Kurortegesetz anerkannten Ge-

meindeteilen aufgeteilt. Die kurtaxepflichtigen Übernachtungen werden jeweils im Abstand von drei Jahren nach dem Stand des zweitvorangegangenen Jahres neu ermittelt. Entsprechend des Dreijahresturnus wäre 2021 das nächste Berichtsjahr.

Aufgrund der Einschränkungen infolge der Covid-19-Pandemie sind die Übernachtungszahlen 2021 nicht repräsentativ. Gemäß Nummer 5 der Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 5. Juli 2021 wird daher vom bestehenden Dreijahresturnus abgewichen. Die 2018 ermittelten Übernachtungszahlen finden für vier Jahre (2020 bis 2023) Anwendung. Mit dem Berichtsjahr 2022 wird in einen neuen Dreijahresturnus eingetreten.

Zu Artikel 8 (Weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Gemäß Nummer 1.2 letzter Absatz der Empfehlung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 5. Juli 2021 sowie der Verständigung mit den kommunalen Landesverbänden vom Februar 2021 für die Erstattung von Elternbeiträgen in der Zeit vom 11. Januar 2021 bis zum 22. Februar 2021 wird mit der Anrechnung der vom Land im Jahr 2021 erstatteten Elternbeiträge und Gebühren in Höhe von 59,4 Millionen Euro bei der Bemessung der Förderung der Kleinkindbetreuung nach § 29 c FAG eine Doppelförderung vermieden.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Zu Absatz 2

Das rückwirkende Inkrafttreten zum 1. August 2020 ist erforderlich, um dieses redaktionelle Versehen ab dem Zeitpunkt der Einführung der neuen Kopfsätze mit den Nummern 14 und 15 richtig zu stellen.

Zu Absatz 3

Das rückwirkende Inkrafttreten zum 1. Januar 2021 ist erforderlich, um die Finanzausgleichsmasse noch für das Jahr 2021 zu erhöhen.

Zu Absatz 4

Die Regelung des § 29 c Absatz 2 Satz 2 Finanzausgleichsgesetz bedarf der Anpassung mit Wirkung ab dem Jahr 2023.